

Bedingungen des SAUBER ENERGIE Förderprogramms für eine E-Ladestation (Wallbox, Wandladestation)

1. Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Neukauf von E-Ladestation für Elektrofahrzeuge (auch "Wallbox", "Wandladestation" genannt). Die Höhe der Förderung beträgt 75 €.

Für die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme ist der Kunde selbst verantwortlich.

Die Förderung gilt für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2025. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Kauf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

2. Förderberechtigte Kundinnen und Kunden

Antragsberechtigt sind alle Kundinnen und Kunden, die zum Zeitpunkt des Kaufs einen gültigen Stromliefervertrag mit der SAUBER ENERGIE abgeschlossen haben, die mit dem Grüner Strom Label zertifiziert sind. Hierzu zählen die Tarife SAUBER STROM Waldbonus, SAUBER STROM Natur&Wald, SAUBER STROM Natur&Energie, SAUBER STROM Select sowie SAUBER STROM Wärmestrom.

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ladestation hat einen Kaufpreis von mindestens 375 €.

Für die Antragstellung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Rechnungskopie der E-Ladestation

Bitte beachten Sie:

- Das Förderprogramm endet, sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.
- Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich, sofern dadurch keine Kürzung dieser Mittel erfolgt.
-

Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Überweisungsdatum der Förderung einen gültigen Stromliefervertrag mit Grüner Strom Label aufrechterhält.

Wird der Vertrag innerhalb dieses Zeitraums von 24 Monaten zum Zweck eines Lieferantenwechsels beendet, behält sich SAUBER ENERGIE das Recht vor, den ausgezahlten Förderbetrag anteilig zurückzufordern. Die Berechnung erfolgt monatsgenau. Bei nachweislich vorsätzlicher Falschangabe im Förderantrag kann die gesamte Fördersumme zurückgefordert werden.

Für eine mögliche Rückzahlung kann sich SAUBER ENERGIE auf eine bereits erteilte Einzugsermächtigung stützen.

4. Herkunft der Fördermittel aus dem Grüner Strom Label

Die Förderung für energieeffiziente Haushaltsgeräte wird aus dem Fördertopf des Grüner Strom Labels finanziert. In Tarifen, die mit dem Grüner Strom Label zertifiziert sind, ist eine feste Förderkomponente enthalten, die gezielt in nachhaltige Energieprojekte investiert wird. Dazu zählt auch dieses Förderprogramm.

5. So beantragen Sie Ihre Förderung

Der Förderantrag kann bequem online gestellt werden. Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag digital bei SAUBER ENERGIE ein. Die konkreten Kontaktwege und Formulare finden Sie auf unserer Website unter

<https://www.sauberenergie.de/produkte/sauber-strom/kundenfoerderprogramm/>

Wichtig: Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen erforderlichen Nachweisen können berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt per Überweisung, entweder auf das bei SAUBER ENERGIE hinterlegte Bankkonto oder auf eine im Antrag angegebene SEPA-Verbindung. Eine Verrechnung mit anderen Leistungen oder eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG
Bayenthalgürtel 9
50968 Köln
Deutschland
Sitz der Gesellschaft: Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Betw. Nina Zimmer
Amtsgericht Köln HRA 15093
USt-IdNr. DE209866159

Komplementärin
SE SAUBER ENERGIE
Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht Köln HRB 33220
Sitz der Gesellschaft: Köln

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE57 3705 0299 0000 3569 29